
Von: Mag. Hasenöhrl Holger (Stadtgemeinde Pregarten)
<holger.hasenoehrl@pregarten.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 9. April 2024 17:05
An: Post, VerFD; Post, LR Lindner
Cc: Haider Reinhard (Marktgemeinde Kremsmünster); OÖ Gemeindebund;
MDion Staedtebund
Betreff: Stellungnahme zum OÖ Hundehaltegesetz [entschlüsselt]
Anlagen: FLGÖ Stellungnahme zum OÖ Hundehaltegesetz 2024.pdf
Signiert von: holger.hasenoehrl@pregarten.ooe.gv.at

Sehr geehrter Herr Landesrat,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten erlaubt sich anbei die Stellungnahme zum OÖ Hundehaltegesetz abzugeben. Der FLGÖ ist eine parteiunabhängige Vereinigung der leitenden Gemeindebediensteten. Unsere Intention ist es, zu Gesetzesentwürfen, die wesentlich unser Verwaltungshandeln in Zukunft bestimmen, einen sachlichen Beitrag zu leisten.

Zum vorliegenden Entwurf sei daher schon vorab angemerkt:

- Die Materie eignet sich nicht zum Vollzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
- Die Gemeinden können mit bestehendem Personal nicht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überprüfen. Es gibt kaum noch Gemeindegewachkörper, daher wäre Personal einzustellen, Gemeindegewachkörper zu schaffen oder externe Dienste wie zB ÖWD etc. zu beauftragen. Dies wird die derzeitige finanzielle Verfassung der oö Gemeinden wesentlich negativ beeinträchtigen.
- Die vielen unbestimmten Gesetzesbegriffe tragen zu großer Rechtsunsicherheit bei und werden einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen.
- Die vielen Ausnahmebestimmungen bewirken, dass das Gesetz in seiner Gesamtheit sehr unklar ist und die Normunterworfenen, Sachverhalte mit denen sie konfrontiert sind, nicht beurteilen können (gilt im konkreten Fall eine Leinen- und Maulkorbpflicht?). Eine Verbesserung der Sicherheitslage, die ja beabsichtigt ist, wird somit nicht erzielbar sein.

Die Landesregierung und der Landtag sowie auch Städte- und Gemeindebund werden eindringlich ersucht, zu prüfen, wie im Gesetzgebungsverfahren die gewünschte Verbesserung der Sicherheitslage erreicht werden kann, ohne einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Mit freundlichen Grüßen!



Mag. Holger Hasenöhrl

Amtsleiter

Stadtgemeinde Pregarten
Stadtplatz 12, 4230 Pregarten

holger.hasenoehrl@pregarten.ooe.gv.at

+43 (7236) 22 55 - 11





Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

Landesobmann
AL Mag.(FH) Reinhard Haider

Rathausplatz 1,
4550 Kremsmünster
reinhard.haider@kremsmuenster.ooe.gv.at

03.04.2024

FLGÖ Stellungnahme zum OÖ Hundehaltegesetz 2024

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die medial bekannten Fälle der letzten Zeit, die Anlass der Überarbeitung des Hundehaltegesetzes sind, sind vergleichbar mit jenen, die überhaupt zur Einführung eines Hundehaltegesetzes 2002 in Oberösterreich geführt haben.

Es hat sich gezeigt, dass die Einführung eines Hundehaltegesetzes in Oberösterreich zwar grundsätzlich zur Bewusstseinsbildung bei Hundehaltern, aber auch bei Menschen, die keine Hunde halten, geführt hat. Aber es ist auch ganz offensichtlich, dass mit einem Hundehaltegesetz Hundeattacken nicht verhindert werden können.

Bemerkenswert ist, dass die Hundebisse laut OÖ Hundebissstatistik in den letzten 10 Jahren deutlich zurückgegangen sind und gerade die Rassehunde nicht die Bissstatistik anführen. Es stellt sich also die Frage, welcher Zweck wirklich mit den neuen, sehr aufwändigen Regeln verfolgt wird.

Es wäre auch darzustellen, wie die Anlassfälle durch die nunmehr vorgelegten Regelungen konkret verhindert werden.

Das derzeitige Gesetz aus 2002 bietet schon sehr viele Regelungen und Möglichkeiten. Das wirkliche und auch sehr offensichtliche Problem dabei ist, dass die Einhaltung der Regeln (zB. Leinen- und Maulkorbpflicht) gar nicht überprüft werden bzw. werden können. Dies hängt im Wesentlichen an der Überwachung durch die Polizei, die hier nicht einschreitet, und auch daran, dass die Mehrheit der Gemeinden keinen eigenen Gemeindegewachkörper mehr hat.

Im Wesentlichen handelt es sich beim vorliegenden Entwurf um Anlassgesetzgebung, die grundsätzlich abzulehnen ist.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

II. Kompetenzgrundlagen

Die eigentliche Zielsetzung dieses Gesetzes liegt aufgrund der zum Gesetzesentwurf führenden Anlassfälle in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Demgemäß wäre der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung für diese Thematiken zuständig.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Dass der finanzielle Aufwand auf die Gemeinden nicht beziffert werden kann, spricht schon eine deutliche Sprache. Es hängt auch mit der Menge an unbestimmten Vorgaben zusammen, die die Folgenabschätzung so schwer macht.

Die Überwachung des Gesetzes durch Gemeindegewächkörper oder zu beauftragende Organe wird einen erheblichen finanziellen Mehraufwand bedeuten.

IV. Gesetzesentwurf

Vorab ist festzustellen, dass der Verweis der Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Zusammenhang mit der Hundehaltung grundsätzlich falsch ist.

Die Hundehaltung an sich ist nicht auf ein Gemeindegebiet beschränkt. Typischerweise findet die Hundehaltung über die Grenzen der Hauptwohnsitzgemeinde statt (Einkauf, Arbeit, Urlaub etc.) und wahrscheinlich auch länderübergreifend. Das bedeutet aber auch, dass behördliche Maßnahmen immer über das Gemeindegebiet der Hauptwohnsitzgemeinde hinaus wirken können müssen. Bescheide der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich sind aber definitionsgemäß auf das eigene Gemeindegebiet beschränkt.

Da die Thematik im Rahmen eines Landesgesetzes geregelt wird, muss sie also im Rahmen der Landesvollziehung abgewickelt werden.

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben müssen daher durch die Landes- bzw. Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen werden.

§1:

Die Wendung in Abs. 2 Z. 3 „**geschlossen bebaute Gebiete**“ hat im Sinne des Hundehaltegesetzes eine andere Bedeutung als in den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen und ist daher **abzulehnen**, da rechtliche Begriffe immer in der gleichen Bedeutung zu verwenden sind, um Missinterpretationen zu vermeiden. Die Wendung ist auch gar nicht erforderlich, es würde **reichen** „**Siedlungsgebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern (deren Gesamteindruck ein baulich zusammengehörendes Gebiet darstellt)**“.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

§2:

Die Meldepflicht des Hundes ist ja grundsätzlich eine richtige Einrichtung. Da Hunde aber im gesamten Bundesgebiet mitgeführt werden und oft auch von einem Bundesland in ein anderes verkauft oder verschenkt werden etc. zeigt allein schon das, dass es sich bei der hinter dem Landesgesetz stehenden Absicht um eine gemeinden- und länderübergreifende Thematik handelt, die nicht geeignet ist, durch ein Landesgesetz geregelt zu werden, da dadurch die Schutzzwecke nur unzureichend umgesetzt werden können.

Ein Hunderegister macht ja nur Sinn, wenn auch Informationen aus anderen Bundesländern genauso einfließen. Hier stößt das Landesgesetz an seine Grenzen.

Es stellt sich daher vielmehr die Frage, ob es sich nicht um eine sicherheitspolizeiliche Materie iSv Artikel 10 B-VG handelt.

Sehr häufig wird bei der Anmeldung des Hundes der Versicherungsschutz nicht nachgewiesen und muss dementsprechend oft auch der Nachweis im Nachhinein eingemahnt werden; dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

§4:

Auch hier wird deutlich, dass es sich beim Hundehaltegesetz um eine gemeinden- und länderübergreifende Thematik handelt. Sachkundenachweise aus anderen Bundesländern werden in Oberösterreich nicht ausreichend sein. Es wäre hier notwendig eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen.

Problematisch ist v.a. auch die praktische Umsetzung. Die Sachkunde muss schon gegeben sein, bevor man einen Hund anmelden kann. Damit müsste eigentlich auch in Verbindung stehen, dass ein Hund nur an Personen verkauft werden darf (bzw. abgegeben werden darf), die die Sachkunde nachweisen können. Sonst wird wie auch bei der Versicherung von den Gemeinden immer wieder eine Nachfrist zu setzen sein, was einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordert, der bis hin zu r Hundeabnahme führen kann.

§5:

Es wird hinsichtlich „Großer Hunde“ auf deutsche Bundesländer verwiesen. Gibt es hier eindeutige Nachweise, dass zu vermeidende Vorfälle durch derartige gesetzliche Regelungen verhindert werden können? Dies wäre ja auch im Sinne einer Wirkungsorientierung jedenfalls zu prüfen. Gleichzeitig weist die Hundebissstatistik einen Rückgang der Hundebisse aus.

Wer hat nun die Größe des Hundes festzustellen? Diese ist nicht fix gegeben. Ein Hund ist ein Lebewesen, das sich entwickelt. Er ist nicht von Beginn an „groß“ und 20 kg schwer. Es wird daher eine Bestätigung eines Tierarztes erforderlich; dies wiederkehrend oder einmalig? Im Gesetzestext zu Absatz 2 heißt es „ab dem 12. Lebensmoat“ – bedeutet das, dass nach gewisser Zeit wieder eine Tierarztbestätigung erforderlich wird?

Dadurch wird wieder zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen (inkl. Nachforderungen, Ermahnungen etc.).



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

Haben die Gemeinden Messeinrichtungen vorzusehen, mit denen sie Größe und Gewicht der Hunde feststellen können?

Zusätzlich zum Sachkundenachweis ist eine Alltagstauglichkeitsprüfung vorgesehen. Das heißt auch wieder Verwaltungsaufwand (Nachforderungen, Ermahnungen bis hin zu bescheidmäßigen Feststellungen und Hundeabnahmen).

Fraglich ist auch das Erfordernis der Ablegung der Alltagstauglichkeitsprüfung binnen 4 Monate nach Anmeldung des Hundes. Die Frist scheint sehr kurz zu sein. Dies wird zu vermehrtem Verwaltungsaufwand führen (Nachforderungen, Ermahnungen, Bescheide).

Insbesondere für Hunde, die eventuell schon eine Verhaltensauffälligkeit haben oder aus Tierheimen kommen, kann dies zu einem großen Problem werden.

Diese Prüfung beinhaltet z.B. Begegnungen mit einer Menschengruppe (4 bis 6 Personen inkl. Berührung des Hundehalters), Radfahrern (Entgegenkommen und von hinten), Autos (Gehen neben einer Straße inkl. Zuschlagen einer Autotüre), Joggern, anderen Hunden (frontales Entgegenkommen und Überholung von hinten), Traktoren usw. Reagiert der Hund aggressiv (Bellen oder Knurren) oder ängstlich (Stillstand), ist der Test nicht bestanden.

Ist die gesetzliche Konsequenz des Geltens als „großer Hund“ (Absatz 2 und 3) bzw. als „auffälliger Hund“ (§ 7 Absatz 1) auch noch bescheidmäßig festzustellen oder ist dies eine direkte Konsequenz aus dem Gesetz, die kein weiteres Verwaltungshandeln erfordert?

Wie stellt man sich die Überprüfung im Alltag vor? Wird die Polizei Hunde auf ihre Größe und Gewicht hin überprüfen und ggf. Anzeigen an die Gemeinden nach Prüfung aller Voraussetzungen im Hunderegister machen?

Wie geht man mit „Anzeigen“ von Bürgern ggü. Hundehaltern vor, dass diese einen großen Hund hätten aber nicht alle notwendigen Ausbildungen? Wer unterstützt die Gemeinde bei notwendigen Feststellungen?

Absatz 5 erscheint willkürlich. Ein „großer Hund“ mit 7,5 Jahren ist gefährlicher als einer mit 8,5 Jahren. Wissend, dass das Aggressionspotential des Hundes im Wesentlichen vom Halter bzw der Haltung abhängt, macht es keinen Sinn, Halter von älteren Hunden von der Alltagstauglichkeitsprüfung auszunehmen.

Befremdlich ist, dass es keine Vorgaben zur artgerechten Haltung gibt. Es wäre doch einfach, eine bestimmte Mindestgröße des Wohnraums und eventuell einer erforderlichen Gartenfläche für die Haltung großer Hunde vorzuschreiben. Auch dies wäre zweckmäßig, um eine Gefährdung des Tierwohls hintanzuhalten und das Gefährdungspotentials eines Hundes zu senken. Dies wäre gerade bei der Haltung mehrerer Hunde wichtig.

Darüber hinaus wäre ja auch die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde und damit würde es auch Sinn machen, wenn sie nach dem Hundehaltegesetz zuständige Behörde wäre.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

§6:

Wie wird eine Hunderasse festgestellt? Wie stellt man sich das vor, wenn ein Hundehalter behauptet, einen Mischling zu haben, aber der Mitarbeiter in der Gemeinde der Meinung ist, einen Rassehund vor sich zu haben? Was ist dann zu tun und wie ist vorzugehen?

Wesentlicher Erfolg des Gesetzes wird dann von der ständigen Kontrolle der Leinen- und Maulkorbpflicht abhängen.

Die Ausnahmemöglichkeiten nach Absatz 3 sind nicht förderlich. Sie verursachen erhöhten Verwaltungsaufwand, verhindern eine klare – für Normunterworfenen leicht zu verstehende – Regelung und sind der Zivilcourage abträglich, da niemand mehr erkennen kann, ob hier ein Hund vor einem steht, der leinen- und maulkorbpflichtig ist.

§7:

Ob ein Hund auffällig ist und somit auch ein Sicherheitsrisiko ist wiederum eine gemeinden- und länderübergreifende Thematik, also würde es hier einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen. Der Hund wird ja nicht weniger oder mehr gefährlich, wenn er von einer Gemeinde in eine andere bzw. auch in ein anderes Bundesland kommt.

Die Vorlage einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes führt wieder zu mehr Verwaltungsaufwand für die Gemeinden (Nachfragen, Ermahnungen, Hundeabnahmen, Aufheben des Bescheides über die Auffälligkeit).

Außerdem wird dabei übersehen, dass diese verhaltensmedizinische Evaluierung laut Erläuterungen auf das individuelle Mensch-Hund-Team abstellt und daher bei einem Besitzwechsel obsolet wird. Es müsste dann konsequenterweise wieder die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes erfolgen.

Die Weitergabe von auffälligen Hunden ist wiederum mit einem Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Absätze 5 bis 10 führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und verkomplizieren die Thematik der Hundehaltung unnötig.

Absatz 10 ist ein Beweis dafür, dass der Verweis der Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde absurd ist und es daher eine Landeszuständigkeit, wenn nicht gar Bundeszuständigkeit im Bereich der Hundehaltung braucht.

Es wird dann der neuen Hauptwohnsitzgemeinde von Gesetzes Wegen vorgeschrieben

§8:

Abs. 1 Z 4. Ist sehr unbestimmt. Es stellt sich die Frage, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hängt dies bloß vom Strafausmaß ab oder ist hier auch eine inhaltliche Bewertung vorzunehmen? Wer hat die Bewertung vorzunehmen? Wie wird ein einheitlicher Vollzug sichergestellt?



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

§9:

Absatz 7 ist abzulehnen. Er ist unbestimmt. Wer stellt fest, wann eine Leine geeignet ist und wann ein Maulkorb ausreichend ist? Wer hat den nötigen Sachverstand dafür?

Eine konsequente Kontrolle der Leinen- und Maulkorbpflicht durch die Polizei wäre wesentlich hilfreicher.

Absatz 8: Wer überprüft dies? Als außenstehender ist nicht erkennbar ob ein Hund zB als groß gilt, weil keine entsprechenden tierärztlichen Gutachten vorgelegt wurden etc. (sh §5).

Außerdem ist nicht schlüssig, warum es für das Mitführen kleiner Hunde keine Grenze gibt. Auch diese beißen und muss auch hier der Hundehalter die Übersicht behalten können und gelten die gleichen Bedenken hinsichtlich „verheddern der Leinen“, „zu Fall bringen durch Wegreißen“ etc. gerade, wenn es mehrere Hunde sind.

Darüber hinaus sind auch die Erläuterungen dazu missverständlich.

Absatz 9: Auch hier stellt sich die Frage nach der Kontrolle und Erkennbarkeit.

§10:

Um eine gesicherte einheitliche Vollziehung des Gesetzes zu gewährleisten wäre es sinnvoll, die behördlichen Maßnahmen nicht einfach beispielhaft aufzuzählen. Es sollte genau definiert werden, welche behördliche Maßnahmen bei welchem Sachverhalten zur Anwendung gelangen.

Die Unbestimmtheit der Gesetzesbestimmung führt zu Unsicherheit und uneinheitlichem Vollzug. Auch ist nicht klar, welche Maßnahmen von der Gemeinde „erfunden“ werden können, da ja eine nicht abschließende beispielhafte Anführung von Maßnahmen vorliegt.

Weiters suggeriert der Absatz 1, dass die Belästigung und Gefährdung von Mensch und Tier durch einen oder mehrere Hunde örtlich unterschiedlich empfunden werden kann. Die Wendung „örtlich zumutbare Ausmaß“ ist sehr unbestimmt, und führt in Bezug auf Belästigung und Gefährdung dazu, dass Hunde mit gleichem Gefährdungspotential in einer Gemeinde zB mit Leine und Maulkorb zu führen wäre und in einer anderen, obwohl die gleiche Gefährdungslage bestehen würde, wiederum nicht. Das führt zu uneinheitlichen Ergebnissen bei gleichen Gefährdungslagen und ist unsachlich. Darüber hinaus ist diese Wendung ein Vorwand dafür, eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verlagern, wo er aber nicht hingehört.

Der Verweis in den Erläuterungen auf den Begriff der örtlichen Zumutbarkeit geht aber bei einem Hund völlig fehl (hier wurde ja zurecht auf das ABGB verwiesen, wo es um Belästigungen und Gefährdungen geht, die von einem Grundstück ausgehen oder sich auf eines auswirken). Ein Hund ist ein Lebewesen und ist nicht an einen Ort gebunden. Die von ihm potentiell ausgehende Gefährdung oder Belästigung ist ortsunabhängig immer die Gleiche. Für ihn muss daher im gesamten Bundesgebiet das gleiche Regelungsregime gelten. Es ist ja geradezu befremdlich, wenn man für jede denkbare Gebietsteile oder Stadtviertel abhängig von den dort herrschenden Lebensbedingungen unterschiedliche Bescheide erlassen müsste. Denkt man das zu Ende, müsste man ja für einen Hund, von dem man annimmt, dass eine Gefährdung von ihm ausgeht, für jeden Ortsteil oder jedes Siedlungsgebiet einer Gemeinde einen Bescheid ausfertigen, damit die Gefährdungen, die von ihm ausgehen, hintangehalten würden. Wenn der Halter mit seinem Hund dann das Gemeindegebiet verlässt, gilt das alles nicht mehr, weil ja die örtlichen Verhältnisse andere sind und Bescheide im



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

eigenen Wirkungsbereich nicht über das Gemeindegebiet hinaus wirken können. Ist die von einem Hund ausgehende Gefährdung oder Belästigung also nur immer im jeweiligen örtlichen Zusammenhang relevant? Das wird wohl nicht der Fall sein. Es braucht also behördliche Maßnahmen, die nicht auf örtliche Verhältnisse abstellen. Diese Einschränkung ist unsachlich und nicht zielführend.

Dies gilt zumindest für die behördliche Maßnahme der Verordnung einer Leinen- und Maulkorbpflicht.

§11:

Absatz 1 letzter Satz ist nicht präzise. Man kann die Untersagung der Hundehaltung gegen eine Person aussprechen, die nicht Hundehalter ist. Ist die Person nicht Hundehalter kann man aber auch nicht die Hundehaltung untersagen, das ist begrifflich nicht möglich. Einer solchen Person kann man nur untersagen, dass sie einen Hund beaufsichtigt, verwahrt oder führt.

§12:

Da gem. § 19 die Aufgaben der Gemeinde Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sind, können sich die behördlichen Maßnahmen des § 12 nur auf das jeweilige Gemeindegebiet beziehen.

Absatz 3 ist sehr unbestimmt. Wie soll diese Abschätzung der Dauer erfolgen? Sind dafür Sachverständigen-Gutachten erforderlich?

Absatz 5 zeigt wieder, dass es sich bei der Materie um eine Angelegenheit handelt, die eine bundeseinheitliche Regelung erfordert.

§14:

Es sollte klargestellt werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde den abgenommenen Hund unterzubringen hat.

Die Beschränkung der Kostentragung auf ein Jahr für die Unterbringung abgenommener Hunde scheint sehr kurz.

§18:

Die Aufgaben der Hundehaltung sind nicht auf ein Gemeindegebiet zu beschränken und können demnach nicht von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erledigt werden. Außerdem werden hier Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit), die über die örtliche Sicherheitsverwaltung hinausgehen den Gemeinden aufgebürdet.

§19:

Die Einschränkung der Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Vollziehung des Landesgesetzes ist aus Gemeindesicht abzulehnen.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

§20:

Die Kontrolle der Einhaltung des Landesgesetzes den Gemeinden zu übertragen, bedeutet einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Gemeinden, sollen die Gesetzesbestimmungen Wirkung entfalten können. Die Gemeinden haben keine Wachkörper mehr. Es sind dann private Anbieter zu beauftragen. Darüber hinaus verursacht es einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand.

V. Ergänzende Anmerkungen

Es ist danach zu trachten, dass das Gesetz auch die Akzeptanz der Normunterworfenen erhält, damit es schließlich wirksam umgesetzt werden kann und damit der Schutzzweck des Gesetzes erreicht werden kann. Dem stehen die übertrieben detaillierten Regelungen entgegen, die bewirken, dass der Normunterworfenen im Einzelfall eine Situation nicht mehr beurteilen kann. Man weiß nie, ob im konkreten Fall schließlich eine Leinen- und/oder Maulkorbpflicht gilt. Man kann sich daher auch auf grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzes nie verlassen, da es zu allem eine Ausnahmemöglichkeit gibt.

Das Hundehaltegesetz verfolgt auch ganz klar überörtliche Ziele und ist daher nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen, da diese Ziele nicht ausschließlich oder überwiegend im Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft liegen und auch nicht innerhalb ihrer örtlichen Grenzen durch diese vollzogen werden können (Vgl. Art. 118 B-VG).

Einer Abschaffung der Hundemarken steht man eher kritisch gegenüber. Die Hundemarken haben sich über die Jahre als äußerst nützlich erwiesen. Der Verwaltungsaufwand ist eher gering, im Gegensatz zum Nutzen: Sollte ein Hund weglaufen und von jemandem gefunden werden, dann kann diese Person mithilfe der auf der Hundemarke notierten Nummer bei einer Behörde (vor allem der Gemeinde oder BH) anrufen und nachfragen, wem der Hund gehört. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin kann von der Behörde informiert werden und im besten Fall kann der Hund innerhalb von kürzester Zeit an Ort und Stelle wieder an den Besitzer oder die Besitzerin übergeben werden. Falls ein Hund keine Hundemarke trägt, gibt es nur die Möglichkeit, den Hund mithilfe eines Chiplesegeräts zu identifizieren. Solch ein Chiplesegerät besitzen jedoch nur Tierärzte bzw. Tierärztinnen und (sofern uns bekannt) einige Polizeistationen. Der freilaufende Hund müsste dann dafür von den Findern bzw. Finderinnen eingefangen und zu einer Station mit Chiplesegerät transportiert werden. Dies ist für viele Personen jedoch oft nicht möglich. Die Suche nach dem Besitzer bzw. der Besitzerin des Hundes wird somit erschwert und unnötig verlängert.

Der Ausbau der Oö Hunderegisters wird als äußerst positiv angesehen. Dieser Ausbau sollte einige für die Behörden praktische Zusatzfeatures und Möglichkeiten enthalten:

- Möglichkeit, Personen zusammenzuführen bei Doppelanlage
- Möglichkeit, Personen zu Löschen bei Falschanlage
- Bei Einführung der Kategorie „große Hunde“: automatische Verknüpfung mit den FCI Standards, das heißt bei Auswahl einer bestimmten Rasse wird automatisch die in den FCI-Standards angegebene maximale Widerristhöhe eingetragen und – bei den entsprechenden „großen“ Hunderassen – automatisch auf die zusätzlichen Erfordernisse für große Hunde verwiesen.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

- Bei Eingabe einer unter §6 Abs. 1 genannten Hunderasse, sowie Kreuzungen dieser Rassen: automatischer Verweis auf zusätzliche Pflichten und Voraussetzungen für die Hundehalter und Hundehalterinnen
- Bei Auswahl von „Mischling“: automatischer Verweis auf die notwendige tierärztliche Bestätigung
- Schnittstelle zu LMR oder ZMR für Überprüfung der Personendaten und Adresse
- Upload-Möglichkeit des Sachkundenachweises (einige Personen haben diesen oft verloren und mussten den Kurs erneut besuchen)
- Anpassung der Verwendungskategorien an das neue Hundehaltegesetz zur besseren und eindeutigeren Einordnung (Wachhunde, Assistenzhunde gemäß §39a BBG, Diensthunde öffentlicher Wachen, beitragsfreier Jagdhund, ausgebildeter beitragspflichtiger Jagdhund...)
- Verknüpfung mit der Heimtierdatenbank, sodass automatisch bei Eingabe der Chipnummer die Eintragung im System der Heimtierdatenbank überprüft werden kann

Positiv zu sehen ist jedenfalls, dass eine umfangreiche behördliche Einsichtsmöglichkeit die Arbeit durchaus erleichtern wird.

Die im §23 genannten Übergangsbestimmungen sind für die oö. Gemeinden von großer Bedeutung.

Zusätzlich wäre ein Leitfaden für die Behörden wertvoll, wie am besten bei Einführung des neuen Hundehaltegesetzes vorgegangen werden soll (Entwurf für Gemeindenachrichtenberichte, Entwurf für Anschreiben Hundehalter und Hundehalterinnen von auffälligen Hunden und Hunde der unter §6 Abs. 1 speziell genannten Rassen etc.).

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Möglichkeit weitere Anregungen einzubringen.

Der FLGÖ steht auch gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung und ist bereit, auch aus der Verwaltungspraxis heraus Problemstellungen zu erläutern.

Mag. (FH) Reinhard Haider,
Obmann
Kremsmünster

Mag. Holger Hasenöhr,
Obamm-Stellvertreter
Pregarten

Birgit Reiter, BA,
Obmann-Stellvertreterin
Hirschbach

Günter Pichler, BA,

Vorstand, Schriftführer
Hofkirchen an der Trattnach

Stockinger Christoph, MBA, MPA,
Vorstand, Schriftführer-Stellvertreter
Gampern

Wilhelm Hoffmann,
Vorstand, Kassier
Prambachkirchen

Renate Keplmüller,
Vorstand,
Scharten